

BVSV-Standard 0090 – „Vermittler (Makler, Vertreter, etc.)“

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Anwendung des Standards | 2 |
| 2. | Definition des Versicherungsvermittlers | 2 |
| 2.1. | Tätigkeit als Versicherungsmakler | 2 |
| 2.2. | Tätigkeit als Versicherungsvertreter | 3 |
| 2.3. | Tätigkeit als Versicherungsberater | 4 |
| 3. | Voraussetzungen für die Berufstätigkeit des Versicherungsvermittlers | 5 |
| 3.1. | Persönliche Voraussetzungen | 5 |
| 3.2. | Berufliche Voraussetzungen | 5 |
| 3.3. | Fachliche Voraussetzungen..... | 6 |
| 4. | Aufgaben, Pflichten und Dokumentationen des Versicherungsvermittlers . | 7 |
| 4.1. | Informationspflichten des Versicherungsvermittlers..... | 7 |
| 4.2. | Überwachungs- und Meldepflichten des Versicherungsvermittlers..... | 8 |
| 4.2.1. | Allgemeine Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 3 GwG..... | 9 |
| 4.2.2. | Verstärkte Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 6 GwG | 9 |
| 4.2.3. | Vereinfachte Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 5 GwG | 9 |
| 4.3. | Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers | 10 |
| 4.4. | Bedarfsklärung mittels Risikoanalysebögen | 10 |
| 4.5. | Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers | 11 |
| 5. | Versicherungen des Versicherungsvermittlers..... | 12 |
| 6. | Versicherungsvermittler als Mitglieder des BVSV | 13 |
| 7. | Inkrafttreten..... | 13 |

1. Anwendung des Standards

Der BVSV-Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. erlässt Berufs-, Sparten- und Branchenstandards, um eine einheitliche Anwendung von Normen im Bereich der Sachverständigen zu gewährleisten.

Die Standards sind für die Mitglieder des BVSV-Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. verbindlich. Von Ihnen kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesem Fall hat der Sachverständige auf die Abweichung hinzuweisen und diese ausführlich zu begründen.

Neben den Standards enthalten die Veröffentlichungen auch Empfehlungen, die die Meinung des Vorstandes und die der Leiter des bzw. der inhaltlich zuständigen Fachbereiche der Sachverständigen für das Versicherungswesen darstellen. Diese sollen von den Mitgliedern berücksichtigt werden.

2. Definition des Versicherungsvermittlers

Entgegen der umgangssprachlichen Gewohnheiten wird der Begriff des Versicherungsvermittlers als Oberbegriff für unterschiedliche Vermittlertypen verwendet. Der Begriff des Versicherungsvermittlers ist daher weiter zu konkretisieren. Insbesondere ist zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsvertreter zu differenzieren¹. Hinzu kommen Mehrfachvermittler, Honorarberater und Versicherungsberater.

2.1. Tätigkeit als Versicherungsmakler

Versicherungsmakler ist gemäß § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Seine gewerberechtliche Zulassung richtet sich nach § 34 d Abs.1, S.1, 1. Alt. Gewerbeordnung (GewO).

Der Versicherungsmakler erhält vom Versicherungsnehmer einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag. Er ist an kein Versicherungsunternehmen gebunden, auch wenn er üblicherweise vom Versicherer die Courtage als erfolgsabhängige Entlohnung bei Vermittlung und fortgesetzter Betreuung bereits bestehender Versicherungsverträge erhält. Bei Versicherungsnehmern, die keine Privatkunden (Verbraucher) sind, kann der Makler alternativ ein Honorar für die Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen vereinbaren².

¹ Die Legaldefinition des Versicherungsvermittlers als Oberbegriff für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler enthält § 34 d Abs. 1 GewO als berufsrechtliche Zulassungsnorm. Die Regelung des § 59 Abs. 1 VVG greift diese Definition auf und differenziert ebenfalls zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Zudem enthält § 59 Abs. 2, 3 VVG die Definition der beiden Begriffe.

² § 34 d Abs. 1 GewO, Satz 4f. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät. Bei der Wahrnehmung der

Der Versicherungsmakler hat eine Marktuntersuchung vorzunehmen und auf dieser Basis seine Beratung vorzunehmen, seine Empfehlung auszusprechen und den erteilten Rat auch zu begründen. Im Auftrag des Kunden bewertet der Makler den Markt nach den Anforderungskriterien des Versicherungsnehmers. Ein entscheidendes Kriterium ist in der Regel das Preis-Leistungs-Verhältnis. Aufgrund dessen gibt der Versicherungsmakler Empfehlungen ab.

Zu den Aufgaben des Maklers gehört generell auch die Betreuung im Rahmen der Schadenabwicklung (z.B. Hinweispflichten auf laufende Meldefristen bei der Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung). Dies gilt auch dann, wenn der Versicherer nicht direkt die Schadenabwicklung durchführt, es sei denn die Schadenabwicklung ist im Maklervertrag explizit ausgeschlossen. In der Praxis meldet der Versicherungsmakler den Schadenfall seines Versicherungsnehmers dem Versicherer, während die Schadenabwicklung und Regulierung üblicherweise direkt durch den Versicherer erfolgt.

2.2. Tätigkeit als Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist gemäß § 59 Abs. 2 VVG, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

Versicherungsvertreter sind in der Regel selbstständige Handelsvertreter, die kraft Gesetz (§§ 84 ff HGB) an eine Versicherungsgesellschaft als Auftraggeber des Vertreters gebunden sind. Im Agenturvertrag wird geregelt, dass der Versicherungsvertreter ausschließlich für diesen Versicherer arbeitet. Alternativ ist der Vertreter für einen anderen Vermittler (Vertreter oder Makler als Auftraggeber) tätig.

Bei den Vertretern sind drei erlaubnisrelevante Erscheinungsformen möglich:

- Der Vertreter nimmt seine Anmeldung als Versicherungsvermittler selber vor. Gemäß § 34 Abs. 1 S.2 GewO bedarf er der Erlaubnis seiner zuständigen Industrie- und Handelskammer. Diese müssen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nachweisen (§ 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO) und werden als **Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO** bezeichnet. Haftungsfälle werden durch den Auftraggeber gedeckt, der anschließend über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Vertreters Regress nimmt.
- Übernimmt dagegen der Versicherer für den Vertreter die Anmeldung als Versicherungsvertreter, benötigt dieser keine Erlaubnis und wird als **gebundener Versicherungsvertreter** gemäß § 34d Abs. 4 GewO bezeichnet. Voraussetzung ist, dass das Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernimmt (§ 34d Abs. 4, Nr. 2 GewO).

Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

- Eine Ausnahme bilden die so genannten **Mehrfachagenten**. Diese haben die Möglichkeit, in einem Exklusivitätsverhältnis für mehrere Gesellschaften tätig zu sein, sofern die betreffenden Gesellschaften die Mehrfachvertretung gestatten. Rechtlich wird der Mehrfachagent im Hinblick auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer (VN) wie ein Versicherungsvertreter behandelt. Für den Mehrfachagenten ist es entscheidend, dass er gegenüber dem VN seine Eigenschaft als Mehrfachvertreter (Beratungsgrundlage) offenlegt und auf die Versicherer verweist, an die er angebunden ist.

Der Vertreter hat gegenüber seinem Kunden (VN) seinen berufsrechtlichen Status stets offen zu legen (**Informationspflicht**). Unterbleibt der Hinweis auf die bindungsbedingte Einschränkung der Vermittlungsmöglichkeiten, läuft der Vertreter Gefahr, wie ein Makler zu haften³.

Die **Schadenabwicklung** erfolgt üblicherweise direkt durch den Versicherer. In einigen Fällen besitzen Versicherungsvertreter eine auf Kleinschäden begrenzte Regulierungsvollmacht zwecks Vornahme der Schadensabwicklung gegenüber dem Versicherungsnehmer⁴.

2.3. Tätigkeit als Versicherungsberater

Versicherungsberater gemäß § 59 Abs. 4 VVG ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Der Versicherungsberater wird durch den Versicherungsnehmer (VN) beauftragt und berät diesen über den Versicherungsschutz, verhandelt diesbezüglich mit den Versicherern und vertritt den VN im Schadensfall außergerichtlich gegenüber den jeweiligen Versicherern. Weiterhin kann der Versicherungsberater eine gutachterliche Tätigkeit, auch vor Gerichten, ausüben.

Die Vergütung erfolgt durch den Auftraggeber (VN). Die Vermittlung gegen Hergabe von Courtage/Provision seitens der Versicherer ist ihm gesetzlich verboten (§ 34e Abs. 3 S.1 GewO).

Dem Versicherungsberater ist, im Gegensatz zu den Vermittlern, auch die rechtliche Beratung von Verbrauchern gestattet. Für Berater und Vermittler gleichermaßen gilt, dass ihre Tätigkeit auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt ist.

Im Vergleich zum Sachverständigen fehlt dem Versicherungsberater die Möglichkeit, seinen Auftraggeber wirksam zu enthaften, weil der Versicherungsberater stets auch

³ § 59 Abs. 3, S.2 VVG: Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

⁴ HUS-Schadengrenze üblicherweise bis 1.000 EUR.

die Gewährleistung eines niedrigen Preis-Leistungsverhältnisses bei der Risikovorsorge schuldet.

3. Voraussetzungen für die Berufstätigkeit des Versicherungsvermittlers

Zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgaben und Beachtung der Pflichten des Versicherungsvermittlers sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten und zu erfüllen, die zum Schutze der Versicherungsnehmer (VN: Schutz vor Vermögensschäden) aber auch des Versicherungsvermittlers selbst (Schutz vor Haftung und ggfs. ungedeckter Inanspruchnahme) dringend erforderlich sind.

3.1. Persönliche Voraussetzungen

Der Versicherungsvermittler muss den Nachweis seiner persönlichen Zuverlässigkeit sowie geordneter Vermögensverhältnisse erbringen können⁵.

- Die **persönliche Zuverlässigkeit** ist zu verneinen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. In der Regel fehlt es daran, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- **Geordnete Vermögensverhältnisse** liegen in der Regel nicht vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§§ 26 Abs. 2 InsO, 915 ZPO) eingetragen ist.

3.2. Berufliche Voraussetzungen

Die berufliche Voraussetzung steht unter dem Erlaubnisvorbehalt der Zulassung zum Gewerbe des Versicherungsvermittlers. Hierfür ist vor allem der Nachweis der Sachkunde und der Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO durch eine vor der IHK erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung zu erbringen. Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe werden nach § 4 Abs. 1 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

(1) Das Abschlusszeugnis

a) eines Studiums der Rechtswissenschaft,

⁵AVAD Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben 10/2014 (VA) vom 23.12.2014 (www.bafin.de) darauf hingewiesen, dass sie die Einholung von AVAD-Auskünften für erforderlich hält. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.

- b) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- c) als Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen,
- d) als Versicherungsfachwirt/-in,
- e) als Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK);

(2) Abschlusszeugnis

- a) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene Ausbildung als Bank oder Sparkassenkaufmann oder
- b) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn eine abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung oder
- c) als Finanzfachwirt (FH),

wenn ein abgeschlossenes und weiterbildendes Zertifikatsstudium an einer deutschen Hochschule und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegen;

(3) Abschlusszeugnis

- a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau oder
- b) als Investmentfondskaufmann oder
- c) als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK),

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung vorliegt.

Der Nachweis über das **Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung** ist mit einer Versicherungsbestätigung zu führen, deren Inhalt mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) abgestimmt ist.

3.3. Fachliche Voraussetzungen

Nach Art (Sparte) der vermittelten Versicherung sollte der Versicherungsvermittler über die fachlichen Voraussetzungen im Hinblick auf den Umfang und die Reichweite des Versicherungsschutzes (Leistung) verfügen, um den VN vor unerkannten Deckungslücken und sich selbst vor ggfs. ungedeckter Vermittlerhaftung zu schützen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Lebenssachverhalte durch den technischen Fortschritt, die zunehmende Regulierung durch Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nationaler und internationaler Ebene ist es auch für Versicherungsvermittler unerlässlich, sich zu spezialisieren und sich ständig fachlich weiterzubilden.

Neben den bekannten Bildungsträgern am deutschen Versicherungsmarkt wie z.B. das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV), die Deutsche Versicherungsakademie (DVA), die Deutsche Maklerakademie (DMA) bietet auch der BVSV e.V. über die BVSV Seminar GmbH Qualifizierungen für Versicherungsvermittler an (Ausbildung zum Fachberater für bestimmte Sparten, zum Sparten-Sachverständigen sowie zum Sachverständigen für das Versicherungswesen), siehe dazu 6.

4. Aufgaben, Pflichten und Dokumentationen des Versicherungsvermittlers

Zu den wesentlichen Aufgaben des Versicherungsvermittlers zählen

- die Vermittlung des für den Versicherungsnehmer (VN) passenden Versicherungsschutzes sowie
- die nach der Vermittlung fortgesetzte regelmäßige Beratung des VN (Kundenbetreuung).

Der Versicherungsvermittler hat also den VN entsprechend seiner Wünsche und Bedürfnisse angemessen abzusichern und im Zeitablauf so zu betreuen, dass wesentliche Änderungen seitens des VN (Risikoerhöhungen oder Risikoerweiterungen) sowie seitens des VR (neue Versicherungsbedingungen, etc.) Berücksichtigung finden.

Um dies zu gewährleisten, hat der Versicherungsvermittler folgende gesetzliche Pflichten zu beachten:

- Informationspflichten,
- Überwachungs- und Meldepflichten,
- Beratungspflichten,
- Pflicht zur umfassenden Bedarfsklärung,
- Dokumentationspflichten.

4.1. Informationspflichten des Versicherungsvermittlers

Dem VN stehen verschiedene Typen von Versicherungsvermittler mit unterschiedlichen Ausrichtungen zu Auswahl (s.o.). Um seine Wahl richtig auszuüben, ist der VN gleich zu Anfang auf eine korrekte und umfassende Information zum Status des Versicherungsvermittlers angewiesen.

Die Informationen, die der Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer (VN) beim ersten Geschäftskontakt geben muss, regelt § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV). Für die gesetzlich korrekte Erstinformation ist es wichtig, dass alle Angaben, die nach § 11 Abs. 1 VersVermV zu geben sind, in der Erstinformation enthalten sind:

1. Familiennamen und Vornamen sowie die Firma, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,

2. betriebliche Anschrift,

3. Tätigkeit als

- a) Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,
- b) Versicherungsvertreter mit einer Erlaubnis
 - aa) nach § 34d Abs. 1 GewO⁶

⁶Gemäß § 34 d Abs. 1 S.3 GewO ist in der Erlaubnis anzugeben, ob die Erlaubnis einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird.

- bb) nach § 34d Abs. 4 GewO als gebundener Versicherungsvertreter
- cc) nach § 34d Abs. 3 GewO mit Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder als
- c) Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO

sowie seine Meldung bei der zuständigen Behörde und Eintragung in das Register nach § 34d Abs. 7 GewO und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt.

4. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 GewO und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
5. Die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
6. Die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
7. Die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

4.2. Überwachungs- und Meldepflichten des Versicherungsvermittlers

Um die Gesetze⁷ und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche⁸ und Terrorismusfinanzierung in der Praxis korrekt anwenden zu können, hat der Vermittler folgende drei Anforderungen zu beachten: Der Vermittler muss

- seine Kunden nachweisbar identifizieren („KNOW YOUR CUSTOMER PRINZIP“),
- in der Lage sein, verdächtige Transaktionen zu erkennen,
- wissen, welche Maßnahmen im Fall einer verdächtigen Transaktion zu unternehmen sind.

Das Geldwäschegesetz (GwG) formuliert drei Pflichtengrade, nach denen sich der Vermittler als Verpflichteter des GwG richten muss:

- Allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 5 GwG
- verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 6 GwG

⁷Siehe hier v.a. das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690).

⁸Geldwäsche ist ein Straftatbestand sowohl nach deutschem Strafrecht als auch dem Strafrecht anderer Länder. Die Bekämpfung der Geldwäsche wird als wichtiges Element im Kampf gegen die organisierte Kriminalität betrachtet. Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten allgemein in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z. B. Drogenhandel, Waffenhandel, in Deutschland auch Steuerhinterziehung) oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen, siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Geldw%C3%A4sche>

4.2.1. Allgemeine Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 3 GwG

Nach den Allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 3 GwG muss der Vermittler vier allgemeinen Regeln immer beachten:

- Die Identifizierung des Vertragspartners muss durchgeführt werden (Privatperson oder juristische Person),
- die Einholung von Informationen über den Geschäftszweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung muss erledigt werden,
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (Privatperson oder juristische Person), ist vorzunehmen,
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung,
- die kontinuierliche Überwachung aller Transaktionen und
- die regelmäßige Aktualisierung der erhobenen Daten sind Pflicht.

4.2.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 6 GwG

Soweit erhöhte Risiken bezüglich der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen, bestehen gemäß § 6 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten, wonach Vermittler als Verpflichtete angemessene Maßnahmen ergreifen müssen. Diese "verstärkten Sorgfaltspflichten" sind insbesondere anzuwenden bei:

- Politisch exponierten Personen (PEP),
- bei einem nicht persönlich anwesenden Vertragspartner,
- bei zweifelhaften oder ungewöhnlichen Sachverhalten,
- bei Vorliegen von Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, die die Annahme rechtfertigen, dass ein erhöhtes Risiko besteht.

4.2.3. Vereinfachte Sorgfaltspflichten des Vermittlers gemäß § 5 GwG

Die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 5 GwG können nur dann Beachtung finden, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bei einem Versicherungsvertrag gering ist, insbesondere

- bei Verträgen ohne Dynamik und einer Jahresprämie von 1.000 EUR und weniger,
- wenn der Einmalbetrag nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
- wenn es sich um eine Direktversicherung handelt,
- bei Verträgen zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, sofern die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllt werden.

Der BVSV erlässt hierzu mit 005x einen gesonderten Standard.

4.3. Beratungspflichten des Versicherungsvermittlers

Der Versicherungsvermittler hat die Beratung des Versicherungsnehmers (VN) nach dessen Wissensstand, Intellekt, und seinem privaten und beruflichen Wissensstand angemessen und in einer nach dessen Empfängerhorizont verständlichen Form durchzuführen⁹.

Während der gebundene oder erlaubnisberechtigte Vertreter in der Regel auf Anfrage des VN anlassbezogen tätig wird, ist nach der herrschenden Sachwalter-Rechtsprechung des BGH¹⁰ die Beratungspflicht des Versicherungsmaklers grundsätzlich weiter gefasst.

Hiernach ist der **Versicherungsmakler als Sachwalter** grundsätzlich in der Pflicht, seinen Kunden (VN) umfassend zu beraten und auf mögliche Risiken und deren Abdeckung durch Versicherungsverträge zu verweisen. Er hat als Vertrauter und Berater des VN individuellen, für das betreffende Objekt passenden Versicherungsschutz zu besorgen. Der Versicherungsmakler muss von sich aus das Risiko untersuchen, das Objekt prüfen und den VN als seinen Auftraggeber ständig, unverzüglich und ungefragt über die für ihn wichtigen Zwischen- und Endergebnisse seiner Bemühungen, das aufgegebenes Risiko zu platzieren, unterrichten.

Erkennt der Versicherungsmakler Lücken im bestehenden Versicherungsschutz des VN oder hätte er diese Lücken augenscheinlich erkennen müssen, bestehen immer

- Erkundigung-,
- Aufklärungs- und □
- Warnpflichten

selbst dann, wenn dem Versicherungsmakler im konkreten Fall kein Prüfungsauftrag des VN vorliegt. Ob der VN den Hinweispflichten des Versicherungsmaklers Folge leistet, also hierzu Beratung und auch die Schließung der Deckungslücken wünscht, obliegt der freien Entscheidung des VN.

Eine rechtliche Verpflichtung des Versicherungsmaklers dahingehend, den VN im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme ungefragt einer umfassenden Analyse seiner gesamten Versicherungssituation zu unterziehen, besteht grundsätzlich nicht. Das Pflichtenprogramm des Maklers beschränkt sich daher, wenn keine abweichenden Abreden vorliegen, stets auf das konkrete Absicherungsanliegen des VN und die dem Versicherungsmakler im konkreten Fall erkennbaren weiteren Absicherungsbedürfnisse des VN¹¹.

4.4. Bedarfsklärung mittels Risikoanalysebögen

⁹Frei nach Dr. Oliver Körtner, Die EU-Vermittlerrichtlinie und die Reform des VVG, S. 40

¹⁰BGH, 22.05.1985 - IVa ZR 190/83

¹¹Diese weite Haftung wird von der neusten Rechtsprechung im Umkehrschluss dahingehend begrenzt, dass sich der Maklerauftrag in der Regel nur auf das aufgegebenes Risiko und Objekt bezieht, s. dazu OLG Hamm, Urteil vom 21. Mai 2015, Az. 18 U 132/14, <http://openjur.de/u/843937.html>, RN. 61

Wirksamer Versicherungsschutz gegen Haftungs-, Kosten-, Schaden- und Verlustrisiken kann nur im Rahmen der mit dem VN vereinbarten

- Versicherungs- bzw. Deckungssummen,
- Versicherungsbedingungen und der
- versicherten Tätigkeit (Tätigkeits- bzw. Betriebsbeschreibung o.ä.)

bestehen und vermittelt werden.

Aufgabe von Vermittlern ist es, im Rahmen von Risikoanalysen die für den VN spezifischen Haftungsrisiken der Art und des Umfanges nach zu identifizieren und eine geeignete Deckung mit dem VN zu vereinbaren¹².

Nach der schriftlichen Auftragserteilung, Auftragsklärung und der Aufnahme der Kundenbasisdaten beginnt die spartenweise Betrachtung, wie sie gängige Praxis in der Vermittlerausbildung und -praxis ist.

Die Bedarfsklärung dient der Vorbereitung des Vermittlers, bevor das klassische Handwerkszeug der Versicherungs- und Vermögensberatung zur Anwendung gelangt. Die für die Angebotserstellung wesentlichen Informationen über Art und Umfang der bestehenden und abzusichernden Risiken des VN ist anhand einer Risikoanalyse abzufragen. Der auf die Weise ermittelte IST-Zustand der Lebensverhältnisse und die sich daraus ergebenden Haftungspotenziale des VN ermöglichen dem Vermittler die Auswahl der Produkte, die dem VN zur Schließung seiner Deckungslücken und somit Absicherung seiner Haftungsrisiken anzubieten sind (Soll-Zustand).

Geeignete standardisierte Risikoanalysen (z.B. die IRAS-Fragebögen des BVSV e.V., die Risikoanalysebögen des Arbeitskreises Beratungsprozesse¹³) bezwecken die Unterstützung des Vermittlers, die Risikoverhältnisse des Kunden systematisch und vollständig zu erfragen, insbesondere welche Risikoumstände bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen sind.

Die Unterschrift der Beteiligten (Kunde, Vermittler) unter der Risikoanalyse ist vom Gesetzgeber nicht gefordert, jedoch aus Gründen der Beweisführung dringend anzuraten.

4.5. Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

Seit der Einführung der EU-Vermittler-Richtlinie ist die Dokumentation der Vorgänge, die zur Vermittlung neuer und / oder Fortführung bestehender Versicherungen mit oder ohne Änderungen (z.B. Aktualisierung der Versicherungsbedingungen, Anpassungen an geänderte Verhältnisse des Versicherungsnehmers, etc.) für alle Versicherungsvermittler gesetzlich verpflichtend¹⁴.

¹² Der Vermittler sollte daher tunlichst vermeiden, Dritte zu Haftungsfragen „zu beraten“. Außer der eigenen ggfs. ungedeckten Beraterhaftung, steht dem auch das Rechtsdienstleistungsgesetz (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, RDG) entgegen, das den Schutz von Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen bezweckt. Nach dem RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

¹³. <http://www.beratungsprozesse.de/ergebnis/risikoanalysen/privat-komposit/phv.php>, S. 7-10

¹⁴ Die Pflicht, die Dokumentation in Textform zu erstellen, ergibt sich aus den Regelungen des § 62 Abs. 1 VVG. Es ist daher nicht nur aus Beweisgründen angezeigt, die Dokumentation in Textform vorzunehmen. Allerdings ist es natürlich aus Sicht des Versicherungsvermittlers sinnvoll, die Dokumentation auch aus Gründen einer späteren Beweisführung im Rahmen eines Haftungsfalls entsprechend vorzunehmen und v. a. auch zu archivieren.

Der Versicherungsvermittler hat die Situation des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit seinen bereits bestehenden Versicherungen zu erfassen (IST-Analyse) und seine Wünsche und Bedürfnisse abzuklären (SOLL-Analyse). Er hat diese Bedürfnisse und Wünsche mit der vorhandenen familiären, finanziellen, steuerlichen und Vermögenssituation zu analysieren und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Versicherungsverträge einen Rat bzw. eine Veränderung oder Anpassung der Versicherungsverträge vorzunehmen.

Der Versicherungsvermittler muss seinen Rat, vor allem im Hinblick auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden und die gegebene Situation begründen. Die Inhalte der Beratung, die sich an der Erfüllung der Kundenwünsche zu orientieren haben, sind aus Gründen der Beweisführung in Textform festzuhalten, ebenso die Entscheidung des Kunden, vor allem, wenn diese vom erteilten Rat abweicht.

Auch hierbei ist zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern zu unterscheiden.

Der Versicherungsmakler kann die Art und Weise der Dokumentation eigenverantwortlich selbst entscheiden.

Im Verhältnis zum VN obliegt dem Versicherungsmakler gemäß § 62 Abs. 1 VVG die Pflicht, die Dokumentation im Nachgang zur Beratung dem VN in Textform zur Verfügung zu stellen.

Im Verhältnis zum Versicherer kann der Versicherungsmakler mit Vorlage seiner Maklervollmacht, die ihn als Stellvertreter seines Kunden (VN) gegenüber dem Versicherer legitimiert, auch formlos Neuabschlüsse sowie Änderungen und Kündigungen bestehender Verträge für seinen VN veranlassen.

Sollte zwischen dem VN und dem Versicherer Streit über Leistung oder Regulierung von Schäden entstehen, verweist der Versicherer den VN an den Versicherungsmakler, der gegenüber seinem VN den Nachweis der Umsetzung des Kundenwunsches beim Versicherer zu erbringen hat.

Sollte der Nachweis der Einhaltung der Beratungs- und Dokumentationspflichten nicht gelingen, so haftet der Versicherungsmakler seinem VN auf Schadensersatz, wenn der Versicherungsmakler seine Pflichtverletzung zu vertreten hat, § 63 VVG.

Demgegenüber hat der gebundene, akzessorische oder mit Erlaubnisvorbehalt tätige Versicherungsvertreter spätestens nach Beendigung der Beratung ein vom Versicherer vorgefertigtes Beratungsprotokoll auszufüllen, dieses eigenhändig zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen. Das Beratungsprotokoll ist hier notwendige Voraussetzung für die Policierung des Antrags durch den Versicherer.

5. Versicherungen des Versicherungsvermittlers

Die **Berufs-Haftpflichtversicherung** für Versicherungsvermittler deckt dessen Verstöße des Vermittlers, die dem VN als Folge von falscher oder unterlassener Beratung, Dokumentation o.ä. entstehen (Anspruchsprüfung, Abwehr unberechtigter und Regulierung berechtigter Ansprüche). Die Mindestversicherungssumme beträgt seit dem 15. Januar 2013

- 1.230.000 EUR pro Versicherungsfall und
- 1.850.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden abdecken.

Zusätzlich wird dem Versicherungsvermittler auch der Abschluss einer **Straf-Rechtsschutzversicherung** nahegelegt, die die Kosten (Honorar auf Stundenbasis) von Fachanwälten für Strafrecht, Versicherungsrecht, etc. deckt, sobald die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat gegen einen VN oder direkt gegen den Vermittler ermittelt.

6. Versicherungsvermittler als Mitglieder des BVSV

Versicherungsvermittler können Mitglied des BVSV Bundesverbandes der Sachverständigen des Versicherungswesens e.V. werden, wenn sie sich den Regeln und Standards des BVSV unterwerfen und diese in der täglichen Vermittlerpraxis anerkennen und anwenden. Zuwiderhandlungen und Missbräuche führen zum Ausschluss aus dem BVSV.

Versicherungsvermittler können sich zum Sachverständigen des Versicherungswesens (BVSV) fortbilden und auch als Sachverständiger tätig werden, siehe dazu auch 3.3.

Für dieses Mitglied gilt dann der BVSV-Standard 001 „Sachverständige“ bzw. 002 „Gutachter“, etc.

7. Inkrafttreten

Der BVSV-Standard 0090 „Versicherungsvermittler“ tritt mit Verabschiedung zum 05.08.2016 in Kraft.